

BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 29

- **Geräusche des Motors stellen keinen erheblichen Mangel dar**

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.04.2017, AZ:24 U 26/15

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug. Er begründet dies mit Geräuschen des Motors, die einen erheblichen Konstruktionsmangel darstellten und daher die Gefahr eines Motorschadens in sich bergen.

Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen, das OLG Frankfurt beschäftigte sich nun mit der Berufung. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **BVSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Schätzung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**

AG Bad Dürkheim, Urteil vom 07.04.2017, AZ: 2 C 397/16

Die Parteien streiten um die uneingeschränkte Erstattung für ein Sachverständigengutachten aus abgetretenem Recht. Die Beklagte verweigerte die Zahlung eines Restbetrages von 91,93 €

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Kosten für Beilackierung und ergänzende Stellungnahme sind zu ersetzen**

AG Neu-Ulm, Urteil vom 10.05.2017, AZ: 4 C 343/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Schaden sollte auf Gutachtenbasis abgerechnet werden. Die Versicherung/ Beklagte zahlte einen Teil der kalkulierten Reparaturkosten – insbesondere sogenannte Beilackierungskosten – nicht und auch nicht die Kosten für eine Stellungnahme des Sachverständigen, die der Geschädigte/ Kläger in Auftrag gab, um die Berechtigung seiner Forderung zu untermauern.

...[\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Vereinbarte Speditionskosten sind zu bezahlen**

AG Prenzlau, Urteil vom 30.03.2016, AZ: 10 C 359/15

Die Parteien schlossen am 04.04.2014 einen Kaufvertrag über einen Neuwagen. Bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbarten die Parteien zusätzliche Frachtkosten in Höhe von 390,00 €, da das Fahrzeug nicht vom Werk des Herstellers, sondern von einem anderen Händler an die Klägerin überführt wurde. ...[\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Geräusche des Motors stellen keinen erheblichen Mangel dar**
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.04.2017, AZ:24 U 26/15

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug. Er begründet dies mit Geräuschen des Motors, die einen erheblichen Konstruktionsmangel darstellten und daher die Gefahr eines Motorschadens in sich bergen.

Erstinstanzlich wurde die Klage abgewiesen, das OLG Frankfurt beschäftigte sich nun mit der Berufung.

Aussage

Auch nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. stellt eine erhöhte Geräuschbildung des Motors keinen zum Rücktritt berechtigenden Mangel dar. Zwar mag es sich vorliegend um einen konstruktiven Mangel handeln, dies allein bedeutet nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht, dass auch ein Mangel im Rechtssinn vorliegt.

Zwar ist ein Geräusch im unteren Drehzahlbereich vernehmbar, welches auch als störend empfunden werden kann, dieses ist indes jedoch als bloße, nicht erhebliche Unannehmlichkeit hinzunehmen und rechtfertigt keine Rückabwicklung des gesamten Kaufvertrages.

Der gerichtliche Sachverständige stellte fest, dass das Geräusch an der Wartung, am Öl oder aber am Kettenspanner liegen kann, konnte jedoch keine genaue Ursache benennen. Auch eine erhöhte Gefahr eines Motorschadens konnte der Sachverständige nicht feststellen, er hielt sie auch nur für „denkbar“.

„Im Ergebnis handelt es sich deshalb bei den vom Kläger beanstandeten Geräuschen um ein rein akustisches bzw. Komfortproblem, das einen erheblichen Mangel im Rechtssinne nicht darstellt.“

Praxis

Die Rückabwicklung eines Kaufvertrages aufgrund eines Mangels ist nur dann möglich, wenn es sich um einen erheblichen Mangel handelt. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn die Beseitigungskosten eines beseitigungsfähigen Mangels 5 % der Kaufpreissumme überschreiten.

Vorliegend konnte schon nicht geklärt werden, aus wessen Sphäre der Fehler herrührte, da die Geräusche auch durch die Fahrweise, Wartungshäufigkeit bzw. die Qualität des verwandten Motoröls beeinflusst worden sein konnte.

- **BFSK-Honorarbefragung ist taugliche Schätzgrundlage zur Schätzung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**

AG Bad Dürkheim, Urteil vom 07.04.2017, AZ: 2 C 397/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die uneingeschränkte Erstattung für ein Sachverständigengutachten aus abgetretenem Recht. Die Beklagte verweigerte die Zahlung eines Restbetrages von 91,93 €

Der hiergegen gerichteten Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Bad Dürkheim führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass als erforderlich diejenigen Aufwendungen anzusehen sind, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen. Es ist eine subjektsbezogene Schadenbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – sowie auf die möglicherweise für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Der Geschädigte ist dabei nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für ihn möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Im vorliegenden Fall kam mangels einer Vergütungsvereinbarung und mangels Bezahlung der Rechnung keine sogenannte Indizwirkung für die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten zum Tragen. Das Gericht zog daher die BFSK-Honorarbefragung 2013 bzw. 2015 als Schätzgrundlage heran. Die Befragungswerte sind hierfür auch geeignet, weil eine ausreichend große Zahl von Mitgliedern des BFSK befragt wurde.

Das berechnete Grundhonorar und die Nebenkosten bewegten sich insgesamt im Rahmen des HB-V-Korridors der BFSK-Honorarbefragung. Das Gericht führt aus, dass ein Geschädigter im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht nicht gehalten ist, einen Sachverständigen unmittelbar am Schadenort zu beauftragen. Ein Anreiseweg von 33 km ist noch als angemessen zu werten.

Das Gericht vertritt weiter die Auffassung, dass im Rahmen der Schätzung der erforderlichen Kosten nicht durch die Kürzung einzelner Nebenkosten in die Gesamtkalkulation des Sachverständigen einzugreifen sei. Die Überhöhung könne nur in Bezug auf das Gesamthonorar beurteilt werden, sonst würde beispielsweise ein Sachverständiger benachteiligt, der ein „günstiges“ Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten berechnet.

Praxis

Das AG Bad Dürkheim stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und nicht der einzelnen Nebenkostenpositionen zu ermitteln ist (vgl. auch AG Frankenthal, Urteil vom 12.10.2016, AZ: 3a C 170/16; AG Iserlohn, Urteil vom 29.09.2016, AZ: 42 C 224/16).

- **Kosten für Beilackierung und ergänzende Stellungnahme sind zu ersetzen**
AG Neu-Ulm, Urteil vom 10.05.2017, AZ: 4 C 343/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Schaden sollte auf Gutachtenbasis abgerechnet werden. Die Versicherung/ Beklagte zahlte einen Teil der kalkulierten Reparaturkosten – insbesondere sogenannte Beilackierungskosten – nicht und auch nicht die Kosten für eine Stellungnahme des Sachverständigen, die der Geschädigte/ Kläger in Auftrag gab, um die Berechtigung seiner Forderung zu untermauern.

Aussage

Bei der fiktiven Abrechnung genügt es laut AG Neu-Ulm grundsätzlich, dass der Geschädigte die Erforderlichkeit der Mittel durch ein ordnungsgemäßes Gutachten eines Sachverständigen nachweist. Die Versicherung hat dann die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ergibt. Dieser Nachweis ist der Beklagten vorliegend nicht gelungen. Der pauschale Hinweis, dass sich erst im Rahmen einer konkreten Lackiervorbereitung herausstelle, ob beilackiert werden müsse, könne bei der fiktiven Abrechnung nicht durchgreifen, weil hier gerade die Erforderlichkeit aus ex-ante-Sicht bestimmt werden müsse.

Darüber hinaus hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die zusätzliche gutachterliche Stellungnahme.

„Vorliegend ist die Einholung der ergänzenden Stellungnahme auch durch die Beklagten selbst veranlasst worden, da sie konkret die Erstattungsfähigkeit einzelner Positionen aus technischer Sicht in Zweifel gezogen haben.“

Praxis

Bei der fiktiven Abrechnung sind UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und Beilackierungskosten schwierig durchzusetzen. Das Urteil des AG Neu-Ulm ist zwar zu begrüßen, da hier konsequent nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes argumentiert wird.

Die Gefahr, dass schon der Richterkollege am selben Amtsgericht die Sache bei der nächsten Klage anders sieht, ist jedoch erfahrungsgemäß hoch.

- **Vereinbarte Speditionskosten sind zu bezahlen**
AG Prenzlau, Urteil vom 30.03.2016, AZ: 10 C 359/15

Hintergrund

Die Parteien schlossen am 04.04.2014 einen Kaufvertrag über einen Neuwagen. Bei Abschluss des Kaufvertrages vereinbarten die Parteien zusätzliche Frachtkosten in Höhe von 390,00 €, da das Fahrzeug nicht vom Werk des Herstellers, sondern von einem anderen Händler an die Klägerin überführt wurde.

Aussage

Sofern zusätzliche Speditionskosten in die Bestellung aufgenommen werden, sind diese auch zu bezahlen.

Beim Zeugenbeweis schadet es der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht, dass er als Angestellter der Klägerin deren Lager zuzuordnen ist.

Praxis

Die Parteien können zu dem schriftlichen Kaufvertrag grundsätzlich schriftliche als auch mündliche Nebenabreden vereinbaren – Privatautonomie. Aus Beweisgründen ist es jedoch immer ratsam, diese Abreden schriftlich zu fixieren.

Auch die Anwesenheit eines Zeugen bei der Vertragsabfassung erleichtert die Beweisführung.